

Entwurf eines Schreibens der Finland Bank
an die Firma Otto Wolff, Köln.

Unter Bezugnahme auf die heutige Unterredung mit
Ihrem Baron von Swieykowski und Dr. Schroeder bestätige
ich Folgendes mit Ihnen abgesprochen zu haben:

1.) Im letzten Absatz des Schreibens unserer Bank an
Herrn Baron von Swieykowski vom 23. September 1938, in dem
die grundlegenden Punkte der mit Ihnen getroffenen Vereinba-
rung über die Verwertung der in unserem Besitz befindlichen
Aufwertungsobligationen festgelegt wurden, ist als "Zeitraum,
innerhalb dessen die Bestellungen seitens der finnischen Käufer
unter der vorstehend beschriebenen Vereinbarung erteilt werden
sollen, einstweilen ~~bis zum~~ ^{der} 31. Dezember 1938 angegeben worden.
Der an dieser Stelle wiedergegebene Zeitraum wird bis zum
30. April 1939 verlängert.

2.) Um der Firma Otto Wolff die Möglichkeit zu bieten,
ihre Rechte aus dem Abkommen vom 23. September 1938 innerhalb
Deutschlands in geeigneter Weise geltend zu machen, erklärt sich
die Finnland Bank bereit, die Firma Otto Wolff bei allen Ge-
schäften, die aus irgendwelchen besonderen Gründen entgegen der
im Schreiben vom 23. September 1938 enthaltenen Abrede nicht
bei dem Industriekonzern Otto Wolff, Köln, oder - soweit der
Konzern nicht in Frage kommt - durch die Firma Otto Wolff bei
anderen Firmen bestellt werden können, jeweils spätestens
mit der Meldung eines derartigen Geschäftes an das Reichswirt-
schaftsministerium zwecks behördlicher Genehmigung zu unterrichten
über alle Einzelheiten des betreffenden Objektes sowie insbesondere
über die deutschen Firmen, bei denen die finnischen Interessenten
einzukaufen gedenken.

Helsinki, den 11. Januar 1938

OTTO WOLFF • KÖLN
ABTEILUNG AUSLAND
NIEDERLASSUNG BERLIN

Bitte diese vollständige Anschrift unbedingt anzugeben

BANKKONTO: DEUTSCHE BANK
BERLIN

FERNSPRECHER:
16 66 81

FERNSCHREIBER:
K 1 219

TELEGRAMME: WOLFFGRUPPE BERLIN
RUDOLF MOSSE-CODE/SUPPL.

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

BERLIN NW7
DOROTHEENSTR. 11

BETRIFFT:

Unter Bezugnahme auf die zwischen der Finnland Bank, Helsinki, und der Firma Otto Wolff, Köln, im Zusammenhang mit der Verwertung der in finnischen Besitz befindlichen Aufwertungsoptionen unter ausdrücklicher Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums getroffenen vertraglichen Abmachung, die in den beiden grundlegenden Schreiben der Finnland Bank an die Firma Otto Wolff vom 23. September 1938 und 31. Oktober 1938 niedergelegt worden ist, wurde heute zwischen den beiden Parteien zwecks Erläuterung der getroffenen Vereinbarung noch Folgendes festgelegt:

Es besteht zwischen der Finnland Bank und der Firma Otto Wolff Einverständnis darüber, dass künftighin zur Abwicklung von Geschäften im Rahmen und nach Massgabe des obigen Abkommens neben der Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums auch die Zustimmung der Firma Otto Wolff erforderlich ist. Hierdurch wird die Gewähr geschaffen, dass die Firma Otto Wolff sich auf jeden Fall auch in diejenigen Geschäfte einschalten kann, die aus besonderen Gründen entgegen der im Schreiben vom 23. Sept. 1938 wiedergegebenen Abrede nicht bei dem Industriekonzern Otto

Wolff, Köln, oder, soweit der Konzern nicht in Frage kommt, durch die Firma Otto Wolff bei anderen Firmen bestellt werden können.

Um der Firma Otto Wolff Gelegenheit zu geben, sich auf deutscher Seite rechtzeitig in die betreffenden, oben bezeichneten Geschäfte einzuschalten, verpflichtet sich die Finnland-Bank, gleichzeitig mit der Meldung eines derartigen Geschäftes an das Reichswirtschaftsministerium auch die Firma Otto Wolff über alle wissenswerten Einzelheiten des Objektes sowie über die Firmen, bei denen die finnischen Käufer einzukaufen gedenken, zu unterrichten. Die Finnland Bank ist weiter gewillt, dafür Sorge zu tragen, dass von nun ab Verhandlungen der finnischen Käufer mit Deutschen Verkäufern nur noch geführt werden, nachdem die Zustimmung sowohl des Reichswirtschaftsministeriums wie der Firma Otto Wolff vorliegt, dass das betreffende Geschäft unter das oben bezeichnete globale Abkommen fallen kann.

Helsinki, den